

Prüfungsordnung der Hamburgischen Notarkammer für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf zum Notarfachangestellten/ zur Notarfachangestellten

Bekanntmachung der Neufassung vom 28.07.2015, HmbJVBI 2015, S. 78 ff.

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 3. Juni 2015 erlässt die Hamburgische Notarkammer als zuständige Stelle nach § 47 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 und § 62 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I Seite 931), in der zurzeit geltenden Fassung die folgende Prüfungsordnung für Abschluss- und Umschulungsprüfungen zum Notarfachangestellten/zur Notarfachangestellten

Inhaltsübersicht:

Teil A Erster Abschnitt:

Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt:

Vorbereitung auf die Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung (§ 43 BBiG)
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (§ 45 BBiG)
- § 10 Zulassung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung
- § 12 Ladung zur Prüfung
- § 13 Gebührenfreiheit

Dritter Abschnitt:

Durchführung der Prüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand (§ 8 Abs. 1 ReNoPatAusbV)
- § 15 Prüfungsbereiche und Gewichtung (§ 8 Abs. 2 u. 8 ReNoPatAusbV)
- § 16 Prüfungsbereich Geschäfts- und Leistungsprozesse (§ 8 Abs. 3 ReNoPatAusbV)
- § 17 Prüfungsbereich Beteiligtenbetreuung (§ 8 Abs. 4, ReNoPatAusbV)
- § 18 Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Notarbereich (§ 8 Abs. 5 ReNoPatAusbV)
- § 19 Prüfungsbereich Kosten (§ 8 Abs. 6 ReNoPatAusbV)
- § 20 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde (§ 8 Abs. 7 ReNoPatAusbV)
- § 21 Schriftliche Prüfungsaufgaben

- § 22 Leitung, Aufsicht und Ausweispflicht
- § 23 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 24 Nichtöffentlichkeit
- § 25 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 26 Rücktritt, Nichtteilnahme
- § 27 Mündliche Prüfungen (§ 8 Abs. 4 und § 8 Abs. 10 ReNoPatAusbV)

Vierter Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 28 Bewertung
- § 29 Mündliche Ergänzungsprüfung (§ 8 Abs 10 ReNoPatAusbV)
- § 30 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 31 Prüfungszeugnis
- § 32 Nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt:

Wiederholungsprüfung

- § 33 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt:

Schlussbestimmungen

- § 34 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 35 Einsicht und Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Teil B Siebenter Abschnitt:

Zwischenprüfung

- § 36 Zeit der Prüfung
- § 37 Prüfungsausschüsse
- § 38 Gegenstand
- § 39 Durchführung, Prüfungsbereiche und Gliederung der Prüfung
- § 40 Aufgabenstellung
- § 41 Vorbereitung der Prüfung
- § 42 Feststellung des Ausbildungsstandes
- § 43 Prüfungsverfahren, Prüfungsunterlagen
- § 44 Prüfungsbescheinigung

Teil C Achter Abschnitt:

Schlussbestimmungen

- § 45 Funktionsbezeichnungen
- § 46 Übergangsregelung
- § 47 Inkrafttreten, Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Genehmigung

Teil A

Erster Abschnitt:

Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

- (1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die Hamburgische Notarkammer als zuständige Stelle Prüfungsausschüsse in der erforderlichen Zahl (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BBiG).
- (2) Für den Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (3) Mehrere Notarkammern können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder werden von der Hamburgischen Notarkammer für eine einheitliche Periode für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG). Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Kammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksatzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Hamburgischen Notarkammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Hamburgische Notarkammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).
- (8) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Hamburgischen Notarkammer mit Genehmigung der Behörde für Schule und Berufsbildung festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).
- (10) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber nicht mitwirken.

Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte, auch iSd. § 1 Abs. 4 LPartG
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der Hamburgischen Notarkammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Hamburgische Notarkammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Hamburgischen Notarkammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Hamburgische Notarkammer die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere Notarkammer ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der Hamburgischen Notarkammer. Einladungen, (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Hamburgischen Notarkammer mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Hamburgischen Notarkammer

Zweiter Abschnitt:

Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die Hamburgische Notarkammer bestimmt in der Regel einen für die Durchführung der Prüfung maßgebenden Zeitraum im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die Hamburgische Notarkammer setzt die einzelnen Prüfungstage fest.
- (2) Die Hamburgische Notarkammer gibt den Termin einschließlich der Anmeldefristen vier Wochen vorher bekannt.
- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind von den beteiligten Notarkammern dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung (§ 43 BBiG)

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),
 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung zum/zur Notarfachangestellten oder zum/zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten entspricht (§ 43 Abs. 2 BBiG).
- (3) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).
- (4) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsprüfungsregelung der Hamburgischen Notarkammer (§ 59 BBiG).

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (§ 45 BBiG)

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Prüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt (§ 45 Abs. 2 BBiG).
- (3) Soldaten und Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die

Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 10 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildenden schriftlich nach den von der Hamburgischen Notarkammer bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Auszubildenden haben die Ausbildenden über die Antragstellung zu unterrichten. Das Recht zur Anmeldung nach Satz 1 haben auch die Ausbildenden. Die Ausbildenden haben in diesem Fall die Auszubildenden über die Antragsstellung zu unterrichten.
- (2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gem. § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- (3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die Notarkammer, in deren Bezirk
 1. in den Fällen der § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
 2. in den Fällen der § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 und 3 die Arbeitsstätte, oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt,
 3. in den Fällen des § 1 Abs. 3 der gesamte Prüfungsausschuss errichtet worden ist,
 4. der Prüfungsbewerber zuletzt die Berufsschule besucht hat, wenn die nach den vorgehenden Bestimmungen zuständige Notarkammer einverstanden ist.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 1. die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
 2. eine Bescheinigung des Ausbildenden, dass die vorgeschriebenen Berichtshefte (Ausbildungsnachweise) geführt worden sind,
 3. eine Beurteilung der Leistungen durch den Ausbildenden, im Fall des § 9 Abs. 1 mit einer Stellungnahme zur vorzeitigen Zulassung,
 4. das Abschlusszeugnis bzw. letzte Zeugnis der zuletzt besuchten allgemeinbildenden Schule sowie der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
 5. ggf. weitere Ausbildungs- und tätigkeitsnachweise (z.B. Bescheinigungen über die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte),
 6. ggf. eine Erklärung über Ort und Zeitpunkt vorangegangener Abschlussprüfungen

7. ggf. anstelle der Unterlagen gemäß Nummern 1 bis 3 Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung des Erwerbs von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 2 bzw. Ausbildungsnachweise im Sinne des § 8 Abs. 2.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die Hamburgische Notarkammer. Sie soll den Prüfungsbewerber einem Prüfungsausschuss zuweisen, dem der ihn überwiegend unterrichtende Rechtslehrer angehört. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 S. 2 BBiG).
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und Prüfungsortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.
- (3) Die Entscheidung über die Nichtzulassung bzw. die Aufhebung der Zulassung sind dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (4) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

§ 12 Ladung zur Prüfung

Prüfungsbewerber, welche die Berufsschule besuchen, werden von dieser im Auftrag der Hamburgischen Notarkammer geladen. Andere Prüfungsbewerber lädt die Hamburgische Notarkammer.

§ 13 Gebührenfreiheit

Die Abschlussprüfung ist für den Auszubildenden (§ 37 Abs. 4 BBiG) und den Ausbildenden gebührenfrei.

Dritter Abschnitt:

Durchführung der Prüfung

§ 14 Prüfungsgegenstand (§ 8 Abs. 1 ReNoPatAusbV)

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf
 1. die in der Anlage Abschnitt A zur ReNoPatAusbV genannten berufsübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
 2. die in der Anlage Abschnitt C zur ReNoPatAusbV genannten weiteren berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
 3. die in der Anlage Abschnitt F zur ReNoPatAusbV genannten berufsübergreifenden integrativen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
 4. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

- (2) Die Prüfungen sollen den Nachweis erbringen, dass sich der Prüfling genügend Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, um als Notarfachangestellter bzw. Notarfachangestellte tätig zu sein.

§ 15 Prüfungsbereiche und Gewichtung (§ 8 Abs. 2 u. 8 ReNoPatAusbV)

Die Abschlussprüfung besteht aus den wie folgt zu gewichtenden Prüfungsbereichen

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (15 Prozent),
2. Beteiligtenbetreuung (15 Prozent),
3. Rechtsanwendung im Notarbereich (30 Prozent),
4. Kosten (30 Prozent) sowie
5. Wirtschafts- und Sozialkunde (10 Prozent).

§ 16 Prüfungsbereich Geschäfts- und Leistungsprozesse (§ 8 Abs. 3 ReNoPatAusbV)

Für den Prüfungsbereich Geschäfts- und Leistungsprozesse bestehen folgende Vorgaben:

1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) arbeitsorganisatorische Prozesse zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren,
 - b) zur Qualitätsverbesserung betrieblicher Prozesse beizutragen,
 - c) Büro- und Verwaltungsaufgaben zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren,
 - d) elektronischen Rechtsverkehr zu nutzen,
 - e) Auskünfte aus Registern einzuholen und zu verarbeiten,
 - f) Aktenbuchhaltung zu führen,
 - g) Aufgaben im Bereich des Rechnungs- und Finanzwesens auszuführen;
2. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 17 Prüfungsbereich Beteiligtenbetreuung (§ 8 Abs. 4 ReNoPatAusbV)

Für den Prüfungsbereich Beteiligtenbetreuung bestehen folgende Vorgaben:

1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Beteiligte serviceorientiert zu betreuen,
 - b) Anliegen von Beteiligten zu erfassen,
 - c) Gespräche mit Beteiligten adressatenorientiert zu führen,
 - d) Auskünfte einzuholen und zu erteilen,
 - e) Konfliktsituationen zu bewältigen;
2. für die Prüfung wählt der Prüfungsausschuss eines der folgenden Gebiete aus:
 - a) Notariatsgeschäfte,
 - b) notarielles Berufs- und Verfahrensrecht,
 - c) Kostenrecht oder
 - d) elektronischer Rechtsverkehr im Notariat;

3. mit dem Prüfling soll ein fallbezogenes Fachgespräch geführt werden;
4. die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache ist zu berücksichtigen;
5. die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten.

§ 18 Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Notarbereich (§ 8 Abs. 5 ReNoPatAusbV)

Für den Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Notarbereich bestehen folgende Vorgaben:

1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Sachverhalte, insbesondere in den Bereichen des bürgerlichen Rechts sowie des Handels-, Gesellschafts- und Registerrechts, rechtlich zu erfassen und zu beurteilen,
 - b) Notariatsgeschäfte unter Berücksichtigung des Beurkundungs- und Berufsrechts einschließlich des dazugehörigen materiellen Rechts vorzubereiten, durchzuführen und zu kontrollieren,
 - c) fachkundliche Texte zu formulieren und zu gestalten;
2. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache ist zu berücksichtigen;
4. die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.

§ 19 Prüfungsbereich Kosten (§ 8 Abs. 6 ReNoPatAusbV)

Für den Prüfungsbereich Kosten bestehen folgende Vorgaben:

1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Kosten zu ermitteln und Kostenberechnungen unter Berücksichtigung der Geschäftswert- und Gebührevorschriften zu erstellen,
 - b) die Kosteneinzahlung unter Berücksichtigung der Fälligkeits- und Verjährungsvorschriften vorzubereiten und zu kontrollieren;
2. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

§ 20 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde (§ 8 Abs. 7 ReNoPatAusbV)

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen;
2. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 21 Schriftliche Prüfungsaufgaben

- (1) Die schriftlich zu bearbeitenden Prüfungsaufgaben werden von dem Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung und des in Hamburg gültigen Lehrplans festgelegt. Sind mehrere Prüfungsausschüsse errichtet, so werden die Prüfungsaufgaben in einer gemeinsamen Sitzung der Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse festgelegt. Die Festlegung kann auch im Umlaufverfahren in Textform erfolgen. §§ 4 und 6 gelten in diesem Fall entsprechend. Bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben wird auch bestimmt, ob und welche Arbeits- und Hilfsmittel benutzt werden dürfen.
- (2) Die Entwürfe der Prüfungsaufgaben werden von den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse erstellt. Die Notarkammer kann mit der Erstellung von Aufgabenentwürfen auch andere Personen beauftragen. Mit der Vorlage eines Aufgabenentwurfs soll gleichzeitig ein Lösungsvorschlag mit Bewertungsschlüssel nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 vorgelegt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann überregional erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen.

§ 22 Leitung, Aufsicht und Ausweispflicht

- (1) Die Prüfung wird unter der Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen
- (2) Die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben findet unter Aufsicht statt, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. Die Aufsichtsführung regelt die Hamburgische Notarkammer im

Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss. Die Aufsicht kann auch auf Personen übertragen werden, die dem Prüfungsausschuss nicht angehören. Diese Personen unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 6, haben jedoch dem Prüfungsausschuss und der Hamburgischen Notarkammer Auskunft zu geben.

- (3) Die Prüfungsaufgaben werden der aufsichtführenden Person im verschlossenen Umschlag zugeleitet. Dieser wird bei Prüfungsbeginn in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Die aufsichtführende Person stellt die Anwesenheit der Prüflinge fest. Diese haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. Die aufsichtführende Person verteilt die Aufgaben, gibt Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sowie die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel bekannt. Auf die Folgen von Täuschungshandlungen jeder Art und von Ordnungsverstößen (§ 25) ist vor Beginn der Prüfung hinzuweisen.
- (4) Der Prüfling hat die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit an die aufsichtführende Person abzugeben. Die Prüfungsaufgaben und etwaige Entwürfe sind den Arbeiten beizufügen.
- (5) Die aufsichtführende Person hat eine Niederschrift zu fertigen, in der besonders zu vermerken sind:
 1. Beginn und Ende der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit,
 2. Unregelmäßigkeiten und besondere Vorkommnisse,
 3. Namen der Prüflinge, die nicht erschienen sind oder die alle oder einzelne Arbeiten nicht abgegeben haben,
 4. und der Rücktritt eines Prüflings von der Prüfung.
- (6) Nach Abschluss der Prüfung sind die schriftlichen Arbeiten sowie die Niederschrift unverzüglich der Hamburgischen Notarkammer zu übermitteln, die die Prüfungsarbeiten an den Prüfungsausschuss zur Bewertung weiterleitet.

§ 23 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 10 Abs. 3) nachzuweisen.

§ 24 Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburgischen Notarkammer sowie beauftragte Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann bei mündlichen Prüfungen die Anwesenheit von anderen Personen im Einvernehmen mit der Hamburgischen Notarkammer gestatten. Ihre Wahrnehmungen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Aufzeichnungen über Prüfungsunterlagen und Prüfungsablauf sind nicht gestattet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll auf diese Bestimmungen hinweisen.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 25 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= Note 6) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= Note 6) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Ist das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden, so kann die Hamburgische Notarkammer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Prüfung nachträglich a) in schwerwiegenden Fällen für nicht bestanden erklären oder b) die Bewertung einzelner

Leistungen ändern und das Prüfungszeugnis entsprechend berichtigen. Ein bereits erteiltes Prüfungszeugnis ist dann einzuziehen.

- (6) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 bis 5 ist der Prüfling zu hören.

§ 26 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Kann der Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Prüfung in den schriftlich geprüften Prüfungsbereichen nicht teilnehmen, so ist ihm Gelegenheit hierzu unter veränderter Aufgabenstellung zu geben, wenn dies rechtzeitig vor dem festgelegten Termin zur Prüfung des Bereichs Beteiligtenbetreuung durchführbar ist. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Kann der Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an dem Termin für die Prüfung des Bereichs Beteiligtenbetreuung nicht teilnehmen, so ist ihm Gelegenheit zur Ablegung der Prüfung in diesem Bereich zu geben, falls der Hinderungsgrund spätestens innerhalb eines Monats nach dem ursprünglichen Prüfungstermin entfällt.
- (4) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt. Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attests erforderlich. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) In allen anderen Fällen einer Verhinderung, insbesondere beim Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder Nichtteilnahme, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit Note 6 bewertet.

§ 27 Mündliche Prüfungen (§ 8 Abs. 4 und § 8 Abs. 10 ReNoPatAusbV)

- (1) Mündliche Prüfungen (Fachgespräche und mündliche Ergänzungsprüfungen) werden unter der Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen während der Prüfung ständig anwesend sein.
- (2) Die Prüflinge können in Gruppen oder einzeln geprüft werden. Mehr als fünf Prüflinge sollen

nicht gemeinsam geprüft werden. Über die Verteilung der Prüflinge entscheidet der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses.

- (3) Mündliche Prüfungen finden zentral statt. Ort und Zeit werden von der Hamburgischen Notarkammer festgelegt.
- (4) Die Prüflinge sollen von der Hamburgischen Notarkammer unter Bekanntgabe der Bewertung ihrer Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern mit schriftlichen Prüfungsaufgaben unter Angabe des Tages und Ortes der Prüfung im Prüfungsbereich Beteiligtenbetreuung sowie der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mit einer Frist von mindestens einer Woche zur Prüfung geladen werden. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt; es gilt das Datum des Poststempels.
- (5) Von der Ladung eines Prüflings zur Prüfung im Prüfungsbereich Beteiligtenbetreuung kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss abgesehen werden, wenn die Abschlussprüfung von dem Prüfling nach der Bewertung seiner Prüfungsleistungen in den Prüfungsbereichen mit schriftlichen Aufgaben - auch unter Berücksichtigung des § 28 nicht mehr bestanden werden kann.

Vierter Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 28 Bewertung

- (1) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen – unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen auf Grund der Ausbildungsverordnung oder nach dieser Prüfungsordnung – sind wie folgt zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= Note 2 = gut

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
= Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
= Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind
= Note 6 = ungenügend.

- (2) Die Prüfungsleistungen in den schriftlich zu prüfenden Prüfungsbereichen müssen mindestens von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig bewertet werden, wobei der Zweitprüfer von den Randnoten und der Bewertung des Erstprüfers Kenntnis nehmen darf. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so gilt, wenn die Prüfungsleistung von allen Prüfern innerhalb einer Notenstufe gemäß Absatz 1 Nummern 1 bis 6 bewertet worden ist, als Bewertung das rechnerische Mittel der Bewertungen, errechnet nach den erzielten Noten; anderenfalls entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abweichenden Bewertungen.
- (3) Eine vom Prüfling nicht abgegebene Arbeit ist mit „Note 6 = ungenügend“ zu bewerten.
- (4) Bei der Bewertung sollen auch die sprachliche Ausdrucksfähigkeit, die Darstellungsgabe, Rechtschreibung und Zeichensetzung gewürdigt werden.
- (5) Bei der Ermittlung des rechnerischen Durchschnitts für die Festsetzung der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie für das Gesamtergebnis ist das System nach Absatz (1) zugrunde zu legen. Entstehen bei der rechnerischen Ermittlung Zwischenwerte, so bedeuten

1,00 – 1,49 = Note 1,

1,50 – 2,49 = Note 2,

2,50 – 3,49 = Note 3,

3,50 – 4,49 = Note 4,

4,50 – 5,49 = Note 5 und

5,50 – 6,00 = Note 6.

§ 29 Mündliche Ergänzungsprüfung (§ 8 Abs. 10 ReNoPatAusbV)

- (1) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Notarbereich“, „Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn
1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
 2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann (§ 8 Abs. 10 S. 1 ReNoPatAusbV) .
- (2) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten (§ 8 Abs. 10 S. 2 ReNoPatAusbV).

- (3) Dem Prüfling wird die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung mindestens vier Wochen vor dem Termin der Prüfung im Prüfungsbereich Beteiligtenbetreuung mitgeteilt. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt; es gilt das Datum des Poststempels. Der Prüfling hat innerhalb einer Woche nach der Mitteilung seinen Antrag schriftlich zu stellen. Nach Fristablauf entscheidet der Prüfungsausschuss nach freiem Ermessen.
- (4) Besteht die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung nicht nur in einem Prüfungsfach, so ist das Prüfungsfach vom Prüfling in seinem Antrag zu bestimmen; anderenfalls gilt der Antrag als nicht gestellt. Bestimmt der Prüfling das Prüfungsfach nicht gemäß den Voraussetzungen, findet eine mündliche Ergänzungsprüfung nicht statt.
- (5) Die Ergänzungsprüfung findet vor der Prüfung im Prüfungsbereich Beteiligtenbetreuung statt; sie kann auch am gleichen Tag stattfinden.
- (6) § 27 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 30 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung im Prüfungsbereich Beteiligtenbetreuung stellt der Prüfungsausschuss gemeinsam die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsbereichen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.
- (2) Das Gesamtergebnis der Prüfung ist aufgrund der in den einzelnen Prüfungsbereichen erzielten Punkte nach der in § 15 geregelten Gewichtung bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln. Für die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung gilt § 28 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass in bestimmten Prüfungsteilen (die mündliche Prüfung und die schriftlichen Bearbeitungen) eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist, sofern in diesen mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.
- (4) Die Abschlussprüfung ist bestanden (§ 8 Abs. 9 ReNoPatAusv), wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:
 1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
 2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Notarbereich mit mindestens „ausreichend“,
 3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
 4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.
- (5) Über den Verlauf und die Feststellung der Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsbereichen

sowie über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der Hamburgischen Notarkammer unverzüglich vorzulegen.

- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung mitteilen, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende vorläufige Bescheinigung auszuhändigen.

§ 31 Prüfungszeugnis

- (1) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der Hamburgischen Notarkammer ein Prüfungszeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG).
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält:
1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“
 2. die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
 3. den Ausbildungsberuf,
 4. das Gesamtergebnis der Prüfung,
 5. das Datum des Bestehens der Prüfung (Tag der mündlichen Prüfung),
 6. die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Präsidenten der Hamburgischen Notarkammer mit Siegel.

§ 32 Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der Hamburgischen Notarkammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind. Der Auszubildende erhält eine Abschrift.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 33 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 33 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG).
- (2) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (3) Wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses gemäß § 30 Absatz 3 in bestimmten Prüfungsteilen eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist, so ist diese auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss bei der Wiederholungsprüfung ein anderer sein als im Termin der nicht bestandenen Prüfung.
- (5) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 - 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.
- (6) Zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses kann eine bestandene Prüfung nicht wiederholt werden.

Sechster Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 34 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Hamburgischen Notarkammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 35 Einsicht und Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Anmeldungen sind zwei Jahre, die Niederschriften gem. §§ 22 Abs. 5 und 30 Abs. 4 sind 30 Jahre aufzubewahren.

Teil B

Zwischenprüfung

Siebenter Abschnitt

§ 36 Zeit der Prüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können. Sie soll am Anfang des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden (§ 6 Abs. 1 ReNoPatAusbV).

§ 37 Prüfungsausschüsse

Die §§ 1 bis 6 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 38 Gegenstand

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zur ReNoPatAusbV Abschnitt A für das erste Ausbildungsjahr genannten berufsübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die in der Anlage Abschnitt F genannten berufsübergreifenden integrativen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist (§ 6 Abs. 2 ReNoPatAusbV).

§ 39 Durchführung, Prüfungsbereiche und Gliederung der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird nur schriftlich anhand praxisbezogener Fälle und Aufgaben in den folgenden Prüfungsgebieten durchgeführt (§ 6 Abs. 3 ReNoPatAusbV):

1. Kommunikation und Büroorganisation sowie
2. Rechtsanwendung.

(2) Für den Prüfungsbereich Kommunikation und Büroorganisation bestehen folgende Vorgaben:

1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Arbeitsaufgaben zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren,
 - b) Post zu bearbeiten und Akten zu verwalten,
 - c) Vorschriften des Datenschutzes zu beachten,
 - d) Konferenzen und Besprechungen zu managen,
 - e) Fristen und Termine zu überwachen,
 - f) Mandanten oder Beteiligte serviceorientiert zu empfangen und zu betreuen;
2. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(3) Für den Prüfungsbereich Rechtsanwendung bestehen folgende Vorgaben:

1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Stellung und Hauptpflichten des Rechtsanwalts, des Notars und des Patentanwalts im Rechtssystem zu beachten,
 - b) Gesetze und Verordnungen zu handhaben,
 - c) Entstehung und Wirksamkeit von Rechtsgeschäften zu prüfen,
 - d) Leistungsstörungen beim Kaufvertrag festzustellen,
 - e) Arten von Kaufleuten und Unternehmensformen zu unterscheiden,
 - f) Mahnschreiben zu erstellen;
2. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(4) Mit der Durchführung der Zwischenprüfung kann die Hamburgische Notarkammer im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss die Fachlehrer der jeweiligen berufsbildenden Schulen beauftragen.

§ 40 Aufgabenstellung

- (1) Die Prüfungsaufgaben werden von dem Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung und unter Berücksichtigung der Ausbildung in der berufsbildenden Schule festgelegt. Sind mehrere Prüfungsausschüsse für zuständig erklärt oder errichtet, so werden die Prüfungsaufgaben in einer gemeinsamen Sitzung der Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse festgelegt. §§ 4 und 6 gelten in diesem Fall entsprechend. Bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben wird auch bestimmt, ob und welche Arbeits- und Hilfsmittel benutzt werden dürfen.
- (2) Die Entwürfe der Prüfungsaufgaben werden von den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse erstellt. Die Hamburgische Notarkammer kann mit der Erstellung von Aufgabenentwürfen auch andere Personen beauftragen. Mit der Vorlage eines Aufgabenentwurfs soll gleichzeitig ein Lösungsvorschlag vorgelegt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann überregional erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen.

§ 41 Vorbereitung der Prüfung

- (1) Für die Prüfungstermine gilt § 7, für die Anmeldung zur Prüfung § 10 Abs. 1, für die Zulassung § 11 und für die Ladung § 12 entsprechend.
- (2) Die Zwischenprüfung ist sowohl für den Auszubildenden als auch den Ausbildenden gebührenfrei.
- (3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Notarkammer, in deren Bezirk die Ausbildungsstätte liegt.
- (4) Der Anmeldung sollen beigefügt werden
 1. Das letzte Zeugnis der Berufsschule
 2. Bei Jugendlichen die ärztliche Bescheinigung über die Nachuntersuchung

§ 42 Feststellung des Ausbildungsstandes

- (1) Die Prüfungsarbeiten in den einzelnen Prüfungsgebieten sind ohne Vornahme einer Benotung lediglich danach zu beurteilen, ob Mängel im Ausbildungsstand gegeben sind.
- (2) Mängel im Ausbildungsstand sind gegeben, wenn die Leistungen den Anforderungen im Allgemeinen nicht entsprechen.

- (3) Die Prüfungsarbeiten müssen mindestens von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig beurteilt werden, wobei der Zweitprüfer von der Beurteilung des Erstprüfers Kenntnis nehmen darf. In den Fällen des § 39 Abs. 4 erfolgt die Erstbeurteilung durch die Fachlehrer der jeweiligen berufsbildenden Schulen. Weichen die Beurteilungen voneinander ab, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abweichenden Beurteilungen.

§ 43 Prüfungsverfahren, Prüfungsunterlagen

Die §§ 22 bis 25 und 35 gelten auch für die Zwischenprüfung.

§ 44 Prüfungsbescheinigung

- (1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält die Feststellung des Ausbildungsstandes, insbesondere Angaben über Mängel, die bei der Prüfung festgestellt wurden.
- (2) Die Bescheinigung erhalten der Auszubildende, sein gesetzlicher Vertreter, der Auszubildende sowie der Fachlehrer der berufsbildenden Schule.

Teil C

Schlussbestimmungen

Achter Abschnitt

§ 45 Funktionsbezeichnungen

Für weibliche Personen gelten die in der Verordnung genannten Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

§ 46 Übergangsregelung

- (1) Dieser Prüfungsordnung unterliegen alle Berufsausbildungsverhältnisse, die nach dem 31. Juli 2015 begonnen haben.
- (2) Berufsausbildungsverhältnisse, die am 31. Juli 2015 bestanden haben, unterliegen dieser Prüfungsordnung nur, wenn die Vertragsparteien gemäß § 11 ReNoPatAusbV die Anwendung der ReNoPatAusbV in der ab 1. August 2015 geltenden Fassung wirksam vereinbart haben; § 13

(Gebührenfreiheit) und § 41 Abs. 2 gelten unabhängig von einer Vereinbarung für alle Berufsausbildungsverhältnisse, die am 31. Juli 2015 bestanden haben. Im Übrigen gilt weiterhin die Prüfungsordnung der Hamburgischen Notarkammer in Ihrer am 1. Juli 2005 genehmigten und am 21. Juli 2005 bekanntgemachten Fassung.

§ 47 Inkrafttreten, Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Genehmigung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Hamburgischen Justizverwaltungsblatt in Kraft. Zeitgleich tritt die bisher geltende Fassung der Prüfungsordnung der Hamburgischen Notarkammer in der am 1. Juli 2005 genehmigten und am 21. Juli 2005 bekannt gemachten Fassung außer Kraft; § 46 Abs. 2 bleibt unberührt. Diese Prüfungsordnung wurde am 9. Juli 2015 von der Behörde für Schule und Berufsbildung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG genehmigt.